

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Vertragsgegenstand

1 Sämtliche Räumlichkeiten (Messehalle, Blumenhalle) & Flächen des Parkgeländes (u.a. Zuckerplateau, Löbauer Wiese) werden ausschließlich durch die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau, Abteilung Messe- & Veranstaltungspark, Görlitzer Straße 2 in 02708 Löbau, vertreten durch den Geschäftsführer Ullrich Wustmann, 03585 446 25 10; als Vermieter, zur Benutzung überlassen.

### §2 Vermietung und maßgebliche Bedingungen

1 Der Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und Vermieter. Der Vertrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum vom Mieter unterschrieben zurückgesendet sein, sonst wird der vereinbarte Termin wieder freigegeben.

2 Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2.1 Anderslautende Bedingungen als die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten nicht. Insbesondere gelten keine AGB des Mieters.

2.2 Der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn diese vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

3 Mit Abschluss des Mietvertrages bekennt der Mieter, dass ihm die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind. Die Räume werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Windfang, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Die Bewirtschaftung erfolgt auf Grundlage von §11 Punkt 2.

4 Der Mieter ist der Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

5 Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

6 Der Mieter hat die Mitbenutzung der Räumlichkeiten durch Dritte (bspw. Catering) zu dulden. Eine Nichtduldung ist möglich, muss aber schriftlich beim Vermieter angezeigt werden.

6.1 Für eine Nichtduldung der Partnerfirma „Landfleischerei und Catering Herzog“ berechnen wir einen Aufpreis in Höhe von 20% des reinen Nettopreises pro Veranstaltungstag (ohne Auf- und Abbautage).

### §3 Bestimmungen zur Veranstaltungsvorbereitung

1 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben.

#### 2 Bestuhlung

2.1 Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig durch den Mieter vor Beginn des Kartenverkaufs mit dem Vermieter abgestimmt.

2.2 Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

2.3 Der endgültige Bestuhlungsplan wird dem Vermieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

3 Kommt der Mieter den unter §3 Punkt 1 und §3 Punkt 2 aufgeführten Verpflichtungen nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann wird. § 12 Punkt 2 bleibt davon unberührt.

### §4 Bestimmungen zur Veranstaltungsdurchführung

1 Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich in Form eines Besichtigungs- und Mängelprotokolls schriftlich geltend zu machen.

2 Die überlassenen Hallen und Flächen dürfen nur zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck und der im Vertrag vereinbarten Mietdauer genutzt werden. Überschreitungen der Mietdauer bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor diese zusätzliche Mietdauer in Rechnung zu stellen.

3 Vermieter und Mieter legen jeweils schriftlich einen verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Veranstaltungszeit fest.

4 Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume und Flächen.

4.1 Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räumlichkeiten des Vermieters überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.

4.2 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

5. Soweit in diesem Vertrag auf einen Zeitraum vor Beginn einer Leistungserbringung abgestellt wird, bezieht sich der Beginn auf den Kalendertag, an dem die Leistungserbringung laut Vertrag beginnen soll, unabhängig von der Uhrzeit.

5.1 Die Öffnung der gemieteten Räumlichkeiten für die Teilnehmer der Veranstaltung erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der benutzten Räume.

6 Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Hostessen, Veranstaltungstechniker, Beleuchtungstechniker, Regisseur, Kassierer, Hallenordner, Feuer- und Sanitätswache stellt der Mieter auf eigene Kosten.

#### 7 Sicherheit

Mitgebrachte Gegenstände:

7.1 müssen den behördlichen (z. B. feuerpolizeilichen) Anforderungen entsprechen.

7.2 müssen nach Beendigung der Mietzeit unverzüglich durch den Mieter entfernt werden. Unterlässt der Mieter dies, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen und nach Ablauf einer Wartefrist (mindestens 1 Woche, höchstens 1 Monat) auf Kosten des Kunden entsorgen. Für im Veranstaltungsraum verbliebene Gegenstände kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs, Raummiete berechnen. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.

7.3 Jegliches eingebrachte Material und alle elektrischen Betriebsmittel bedürfen der Einhaltung aktuell gültigen, relevanten Vorschriften (VDE, VStättVO, BGI 810, DGUV17/18, etc.)

7.4 Der Vermieter ist berechtigt einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

7.5 Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringung vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

7.6 Siehe §9.

8 Angestellten und Servicepersonal des Vermieters ist ungehindert Zugang oder Zufahrt zum Messegelände zu ermöglichen. Ebenso muss allen Mitarbeitern des Vermieters uneingeschränkter Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährt werden. Ausnahmen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters.

9 Verordnungen, Genehmigungen, Sicherheit

9.1 Für die medizinische Erstversorgung seiner Besucher ist der Veranstalter verantwortlich. Für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter ebenso. Anfallende Kosten trägt der Mieter. Weiterfolgend ist der Veranstalter dazu verpflichtet, jegliche Rettungsgassen um die Immobilien des Vermieters unbedingt freizuhalten.

9.2 Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:

- a) Einholung behördlicher Genehmigung aller Art
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
- c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend

9.3 Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 99 Dezibel LAeq über 30 Minuten nach DIN 15905-5 nicht überschritten werden, bei einer Überschreitung von 95 Dezibel LAeq über 30 Minuten nach DIN 15905-5 muss der Mieter die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen. Der Vermieter kann in diesem Kontext nach §823 Abs. 1 BGB nicht für die Schadensersatzpflicht haftbar gemacht werden.

9.4 Siehe §13 Hallenordnung.

9.5 Der Mieter gewährleistet die Einhaltung alles ihm obliegenden Verpflichtungen und die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit.

10 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände (siehe §4 Punkt 7).

11 Der Mieter verpflichtet sich, die bei der Nutzung entstandenen Abfälle und Verunreinigungen ordnungsgemäß auf seine Kosten zu beseitigen. Unterlässt der Mieter dies, greift der §4 Punkt 7.2 Lagerung und Entsorgung zurückgebliebener Gegenstände.

12 Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

## **§5 Besondere Leistungen**

1 Wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden die Kosten gesondert berechnet.

2 Der Eintrittskartenverkauf obliegt dem Mieter. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, ausgegeben werden.

3 Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung zehn Eintrittskarten für deren Beauftragte, Ehrengäste oder Presse zur Verfügung. Die Eintrittskarten sind dem Vermieter unaufgefordert zu übergeben. Diese Eintrittskarten müssen bei einer bestuhlten Veranstaltung im Bestuhlungsplan berücksichtigt werden.

## **§6 Preise, Zahlung**

1 Für die Benutzung des Mietobjekts und Inventars werden die zum jetzigen Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mietkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben. Die entsprechenden Angaben für die Abrechnung kann der Mieter aus dem Mietvertrag entnehmen.

2 Nach der Erstberatung wird vom Vermieter eine Beratungspauschale in Höhe von 250,00 Euro (netto) berechnet.

2.1 Nach Durchführung der Veranstaltung wird diese Pauschale mit der Schlussrechnung verrechnet.

2.2 Kommt es nicht zu einer Durchführung der Veranstaltung wird der o.g. Betrag dem Mieter zusätzlich zu unter §12 Punkt 1.2 genannten Nettostornierungssummen in Rechnung gestellt.

3 Rechnungen sind innerhalb folgender Fristen und ohne Abzug zur Zahlung fällig:

3.1 Mit Annahme des Vertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 30% der Gesamtsumme fällig, welche innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung lt. Rechnungsdatum zu begleichen ist.

3.2 Der Restbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung lt. Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, der Einrichtung und kostenpflichtigen Leistungen.

4 Der Vermieter räumt Mehrfachmietern einen Rabatt in Höhe von 10% bei jeder fünften Veranstaltung rückwirkend pro Kalenderjahr ein.

4.1 Die o.g. Verrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung der jeweils letzten Veranstaltung eines Intervalls von fünf Veranstaltungen.

4.2 Beispielrechnung zu Punkt 4.1: Ein Vermieter veranstaltet fünf Konzerte innerhalb eines Kalenderjahres zu je 1800,00 Euro netto Rechnungsbetrag. Daraus ergibt sich mit der Schlussrechnung der fünften Veranstaltung ein Rabatt von Gesamt 900,00 Euro netto (180,00 Euro pro Konzert).

5 Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, kann der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. gemäß §247 BGB verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Der Vermieter ist berechtigt diesen geltend zu machen.

6 Der Vermieter behält sich das Recht vor weitere durch Nichteinhaltung von Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. durch Zusatzabsprachen entstandene Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Siehe bspw. §4 Punkt 7.2 oder §7 Punkt 5.

#### **§7 Technische Einrichtungen des Mietobjektes**

1 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bzw. durch eingewiesenes Personal externer Technikfirmen bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz sowie zum Inventar des Vermieters gehörenden Einrichtungen (z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, etc.).

2 Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, die Sicherheits- und Notbeleuchtungen, die Hinweispiktogramme sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

2.1 Das gilt insbesondere auch für die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege und Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

2.2 Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.

3 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen gehen zu Lasten des Kunden. Übersteigen die durch die Verwendung entstehenden Kosten in unverhältnismäßigem Maße den mit dem Mietpreis abgedeckten Verbrauch, darf der Vermieter diese erfassen und zu Lasten des Kunden umlegen.

4 Störungen an vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom etc.)

5 Wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden die Kosten gesondert berechnet.

#### **§8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1 Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände**

1 Vom Mieter oder Teilnehmern (z.B. Gäste, Mitwirkende) mitgebrachte Gegenstände gleich welcher Art befinden sich auf Gefahr des Kunden im Veranstaltungsraum. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2 Der Mieter wird die Teilnehmer verpflichten, den Anforderungen dieser Bestimmung nachzukommen und den Vermieter von etwaigen Ansprüchen der Teilnehmer freustellen, soweit Ansprüche des Kunden selbst gegen den Vermieter aus dieser Ziffer ausgeschlossen oder begrenzt wären.

#### **§10 Werbung, Marketing**

1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.

2 Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist der Vermieter durch den Mieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

3 Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

4 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 3) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

5 Inklusive Marketingmaßnahmen

5.1 Für öffentliche Veranstaltungen können vom Mieter ausgewählte Werbemaßnahmen in Anspruch genommen werden, welche im Mietpreis inklusive sind. Diese beinhalten die Veröffentlichung im Veranstaltungskalender in digitaler Version auf der Homepage des Vermieters sowie in Printform, sofern der Vermieter diese Form zur Vermarktung im Zeitraum der Veranstaltung nutzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Marketingnutzung.

5.2 Weitere Marketingmaßnahmen, wie die Nutzung von hauseigenen LED-Wänden sowie denen Dritter, können in Absprache mit dem Vermieter gegen ein Entgelt erfolgen.

6 Der Vermieter hat das Recht zur Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen und deren Veröffentlichung auf der Website und auf Social Media Plattformen sowie in Printmedien [nämlich: Portfolio, Veranstaltungskalender, Flyer- und Werbeprospekte, Imagebroschüre, Anzeigen bei Drittanbietern] zur Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung seiner Aktivitäten.

#### **§11 Bewirtschaftung, Catering, Garderoben, Sanitäranlagen, Parkplätze**

1 Die Abtretung der Bewirtschaftung an den Mieter oder ein beauftragtes Cateringunternehmen ist nach Zustimmung des Vermieters möglich.

1.1 Daraus folgende Bestimmungen siehe §2 Punkt 6.

2 Die Benutzung von Parkplätzen, der Garderobe und den Besucher- sowie Künstlerloiletten ist im Mietpreis enthalten (siehe §2 Punkt 3).

2.1 Die Betreuung der Garderobe erfolgt durch den Vermieter.

2.1.1 Ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, entscheidet der Vermieter in Absprache mit dem Mieter.

2.1.2 Etwaige Einnahmen der Garderobebetreuung kommen dem Vermieter zu Gute.

2.2 Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Personalbereitstellung durch den Vermieter zur Nutzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

2.3 Die Reinigung der Sanitäranlagen vor, während und nach einer Veranstaltung erfolgt durch den Vermieter. Entstehende Kosten sind im Mietpreis inkludiert.

#### **§12 Rücktrittsbestimmungen**

1 Rücktritt des Mieters

1.1 Der Rücktritt des Mieters bedarf der schriftlichen Form. Er ist nur zulässig, wenn sich aus diesem Vertrag oder aus anwendbarem Recht ein Rücktrittsrecht für den Mieter ergibt. Ein Teilrücktritt des Mieters ist möglich sowohl hinsichtlich der einzelnen Leistungsarten als auch hinsichtlich der Teilnehmeranzahl.

1.2 Bei Rücktritt des Veranstalters, ab Festbuchung per mündlicher Zusage, per Email bzw. Vertragsunterschrift, ist der Vermieter berechtigt folgendes in Rechnung zu stellen:

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: kostenfreie Stornierung;
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 30% der Nettoangebotssumme;
- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Nettoangebotssumme;
- unter 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Nettoangebotssumme;

1.3 Ist eine Weitervermietung der Räumlichkeiten möglich, fällt eine Aufwandspauschale in Form der Beratungspauschale siehe §6 Punkt 2 von 250,- EUR (netto) an. Entscheidend für die Berechnung der oben genannten Fristen ist das Eingangsdatum der schriftlichen Auftragsstornierung.

2 Rücktritt des Vermieters

2.1 Der Rücktritt des Vermieters bedarf der schriftlichen Form.

2.2 Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten hat der Vermieter folgende vertragliche Rücktrittsrechte:

2.2.1 Der Kunde leistet eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von dem Vermieter festgesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht.

2.2.2 Die Erfüllung des Vertrages wird dem Vermieter aus Gründen höherer Gewalt unmöglich.

2.2.3 Der Kunde hat den Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters, des Zwecks oder des Teilnehmerkreises geschlossen.

2.2.4 Der Vermieter hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Durchführung des Vertrages den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit des Veranstaltungsraumes oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann.

2.2.5 Wenn Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden.

2.2.6 Wenn der Mieter zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder Forderungen gegenüber dem Mieter aus vergangenen Veranstaltungen bestehen.

3 Ein Rücktritt ist dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber unverzüglich zu erklären.

### §13 Haftung

1 Der Veranstalter hat dem Vermieter Beschädigungen jeglicher Art, auch solche an Immobilien auf dem Gelände des Vermieters, umgehend anzuzeigen.

2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während seiner Nutzungszeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer oder auf seine Veranlassung hin anwesenden Dritte schuldhaft verursacht werden.

3 Sollten im Rahmen der Verantwortung des Mieters Beschädigungen oder Rückstände verbleiben, behält der Vermieter sich das Recht vor Ausbesserungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der Mietzeit entfernt, können diese vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen. Siehe auch §4 Punkt 7.

4 Bei Inanspruchnahme des Vermieters durch Dritte wegen Schäden, die vom Veranstalter zu vertreten sind, verpflichtet sich der Veranstalter, den Vermieter im Innenverhältnis von solcher Inanspruchnahme freizustellen und die Schadensregulierung unverzüglich vorzunehmen.

5 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Siehe auch §4 Punkt 7.

6 Die Haftung des Vermieters für höhere Gewalt oder Zufall ist ausgeschlossen.

### §14 Hallenordnung

1 Mit der Verwaltung und Überwachung des Mietobjekts ist der Vermieter beauftragt. Er übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen und denen seiner Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten.

2 Die Unfallverhütungsvorschrift (z.B. Vermeiden von Stolperfallen durch offene Kabelverläufe, etc.), sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3 Alle Vorschriften der Bauaufsicht sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden.

4 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeiten, des Jugendschutzes und der Gewerbeordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

5 In sämtlichen Räumen des Vermieters ist Rauchverbot.

6 Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung des Vermieters einzuholen.

### §15 Sonstiges

1 Schriftform:

1.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3 Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so greift §306 BGB.

### §16 Auflagen und Gerichtsstand

1 Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt

2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich 02708 Löbau.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hallenordnung treten ab 06|2020 in Kraft und behalten bis auf Widerruf Gültigkeit.